

Wintersaison 2020/21

DSV-Handlungsempfehlungen für Angebote in Vereinen und (DSV-)Skischulen

Inhalt:

- 1. Grundsätzliche Position und Zielstellung der Handlungsempfehlungen**
- 2. Empfehlung zu Angeboten sowie Ski- und Snowboardkursen zur:**
 - 2.1 Ausschreibung**
 - 2.2 Anmeldung**
 - 2.3 Organisation**
 - 2.4 Anreise**
 - 2.5 Durchführung**
- 3. Empfehlung zu Angeboten sowie Ski- und Snowboardkursen für:**
 - 3.1 Teilnehmer**
 - 3.2 Lehrkräfte**
- 4. Haftungssituation / Absicherung**
- 5. Hilfreiche Links**
- 6. Anlage**

Die Umstände und Richtlinien rund um COVID-19 unterliegen einer ständigen und dauerhaften Dynamik. Entsprechend müssen die Handlungsempfehlungen für Vereine und (DSV-)Skischulen gegebenenfalls an aktuelle Entwicklungen angepasst werden.

Zielstellung der Handlungsempfehlungen ist es, allen Akteuren im Schneesport gewisse Richtlinien und Leitplanken aufzuzeigen, um auf nationale und regionale Entwicklungen im Zuge der Pandemie angemessen reagieren zu können.

Für die Aktualität, Vollständigkeit und Beständigkeit dieses Dokuments kann der Deutsche Skiverband (DSV) keine Garantie geben.

Stand: 5.10.2020



1. Grundsätzliche Position und Zielstellung der Handlungsempfehlungen

Der Sport ist gesamtgesellschaftlich fest verankert. Er vermittelt Halt, Motivation, Perspektive, Zuversicht, Emotionen und gibt vielen Menschen in Deutschland auch einen Arbeitsplatz. Sport hilft bei der psychischen und körperlichen Alltagsbewältigung, stärkt die Abwehrkräfte und erhöht das eigene Energieniveau. Dabei spielt die sportliche Betätigung in der Natur eine entscheidende Rolle. Denn neben der körperlichen und geistigen Bewegung wirkt sich auch der Aufenthalt an der frischen Luft positiv auf den Menschen aus. Sport und Bewegung in der (winterlichen) Natur erleichtern das Einhalten von Distanzregeln und reduzieren das Infektionsrisiko.

Schon seit dem abrupten Ende der vergangenen Wintersaison, Mitte März 2020, stehen die deutschen Wintersportverbände in einem intensiven Austausch. Auch in der Initiative „Dein Winter. Dein Sport“. wurde die grundsätzliche Frage, unter welchen Vorgaben im Winter 2020/21 Wintersport ausgeübt werden kann, intensiv diskutiert. Ob im Verein, in der Schule oder bei kommerziellen Anbietern.

Es geht den Wintersportverbänden dabei keineswegs um eine bevorzugte Behandlung „ihres Sports“. Vielmehr muss es mit Blick auf die Bedeutung des Sports für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Gesundheit und Mobilität der Menschen unser gemeinsames Ziel sein, den aktiven Sportbetrieb in verantwortungsbewusster Weise zu gewährleisten.

Der Deutsche Skiverband (DSV), der Deutsche Skilehrerverband (DSLTV), Snowboard Germany (SVD) und die Stiftung Sicher im Skisport (SIS) haben sich deshalb zu einer COVID-19-Taskforce zusammengeschlossen und gemeinsam Durchführungsleitlinien erarbeitet, die unsere Vereine und Schneesportschulen bei ihrer Arbeit unterstützen sollen.

Der Deutsche Skiverband (DSV) möchte gemeinsam mit den Landesskiverbänden, DSV-Skischulen, Vereinsskischulen und Vereinen sowie den Akteuren in den Bildungsinstitutionen in Zusammenarbeit mit allen wintertouristischen Dienstleistern dafür sorgen, dass Schneesport-Aktivitäten in Zeiten der COVID-19-Pandemie möglich sind.

Es geht den Wintersportverbänden in allererster Linie darum, dass unser wunderbarer Sport mit Freude, Lust und positiven Emotionen in der Natur ausgeübt werden kann und damit ausdrücklich NICHT um den Unterhaltungstourismus der mancherorts mit dem Schneesport gleichgesetzt wird.

Klar ist auch: Die Gesundheit aller Akteure hat in jedem Fall immer oberste Priorität! Alle (DSV-) Skischulen und Vereine müssen deshalb alles daransetzen, Infektionen im Rahmen ihrer Angebote zu verhindern. Durch Umsicht, Vorsicht und klare Vorgaben.

Sollte eine Infektion im Umfeld von Skischul- und Vereinsangeboten auftreten und nachgewiesen werden, ist es zentrale Aufgabe in kürzester Zeit alle Kontaktpersonen zu ermitteln und zu informieren. Hierfür ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den örtlichen Gesundheitsbehörden erforderlich.

Wir alle sind in der kommenden Saison gefordert, flexibel auf die Entwicklungen im Rahmen der COVID-19 Pandemie zu reagieren. Dabei sind sowohl Lockerungen als auch Verschärfungen der gesetzlichen Vorgaben in Abhängigkeit des Infektionsgeschehens zu berücksichtigen.

Keine Frage: Als Individual- und Outdoorsport hat der Ski- und Snowboardsport im Vergleich zu anderen Disziplinen günstige Voraussetzungen und Rahmenbedingungen. Diese Chance sollten wir gemeinsam mit der gebotenen Weitsicht und dem notwendigen Verantwortungsbewusstsein nutzen!

Der DSV hat hohes Vertrauen in seine ehren- und hauptamtlichen Verantwortungsträger, Übungsleiter, Skilehrer und Lehrkräfte. Aber es kommt auf jeden Einzelnen an.

Wenn alle Verantwortung übernehmen, wird der Winter 2020/21 ein guter! Davon sind wir fest überzeugt. Bitte helft alle mit, dass möglichst viele Menschen, nach den Einschränkungen der letzten Monate, wieder einzigartige Erlebnisse im Schnee genießen können!



2. Empfehlungen zu Angeboten sowie Ski- und Snowboardkursen

2.1. Ausschreibung

Grundsätzlich gilt: Vereinsmitglieder und interessierte Personen sollten mit der Ausschreibung von Angeboten frühzeitig informiert werden.

- über das jeweilige Hygiene- und Schutzkonzept
- die Auskunftspflicht zu Gesundheitszustand
- Aufenthaltsort in Risikogebieten
- Kontakt mit COVID-19 Infizierten
- damit verbundenen Konsequenzen

(siehe Kapitel „Organisation“)

Lehrkräfte der Skischule und des Vereins sollten bereits im Rahmen der Vorbereitung auf den Winter über das jeweilige Hygiene- und Schutzkonzept informiert werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Skischul- und Vereinsangebote prüfen, ob die möglichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in diese Bedingungen aufgenommen werden müssen.

Hier handelt es sich u.a. um die folgenden Themen:

- Verpflichtung zur Einhaltung geltender Abstands- und Hygieneregeln
- Verpflichtung zur Selbstauskunft zu Gesundheitszustand, Aufenthaltsort in Risikogebieten und Kontakt mit COVID-19 Infizierten
- Ausschluss von der Teilnahme an Angeboten
 - bei vorliegender Infektion bzw. Symptomen
 - nach Aufenthalt in ausgewiesenen Risikogebieten (lt. RKI) in den vorausgehenden 14 Tagen, ohne Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Test. (Die Testung hat hinsichtlich Anzahl und Zeitpunkt gemäß den vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Standards zu erfolgen.)
- Hinweise zur besonderen Organisation der Angebote bedingt durch die Pandemie
- Absage bzw. Abbruch durch die Skischule aufgrund aktueller Entwicklung der Pandemie
- Rücktritts- und Stornobedingungen
- Freigabe zur Weitergabe persönlicher Daten an Dritte, sofern dies aufgrund der Pandemie notwendig ist. (Die Daten werden spätestens vier Wochen nach Beendigung des Angebots vernichtet.)

2.2. Anmeldung

In der Regel erfolgt die Anmeldung, insbesondere bei sogenannten „Reiseskischulen“, lange im Vorfeld der Angebote.

- Online Anmeldungen im Vorfeld des Angebots präferieren
- bereits bei der Anmeldung umfassend Daten der Teilnehmer aufnehmen
- Bedürfnisse, Wünsche und Könnensstand mitabfragen

Damit ist eine lückenlose Nachverfolgung der Kursteilnehmer sowie eine gezielte Kurseinteilung im Vorfeld möglich. Der digitale oder dezentrale Weg der Anmeldung sollte im kommenden Winter im Vordergrund stehen.

Eine mögliche spontane Anmeldung vor Ort erfordert ausreichend Platz, mit dem Ziel die notwendigen Abstandsregeln einzuhalten.

- Hinweise zu Hygiene- und Abstandsregeln sichtbar am Ort der Anmeldung anbringen
- Gegebenenfalls mit Markierungen die Einhaltung der Abstandsregeln erleichtern
- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Anmeldebereich (gemäß behördlichen Vorgaben)

2.3. Organisation

Jeder Teilnehmer und jede Lehrkraft sollte zu Beginn eines Skikurses oder einer Skiausfahrt schriftlich über seinen aktuellen Gesundheitszustand, Aufenthaltsort sowie Kontakt mit infizierten Personen Auskunft geben und mit seiner Unterschrift bestätigen. (Beispiel für eine Selbstauskunft siehe Anlage).

- Bei unter 18-jährigen Teilnehmern muss diese Bestätigung von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden
- Bei Kursserien (z.B. 4 Samstage hintereinander) Bestätigung an jedem Kurstag erneuern
- Bestätigungen für vier Wochen nach Angebotsende aufbewahren und danach vernichten.
- COVID-19 Infizierte oder Menschen mit den bei COVID-19 auftretenden Symptomen können nicht am Angebot teilnehmen

Teilnehmer, die sich in den vergangenen 14 Tagen in einem laut RKI ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben oder die Kontakt zu einer Corona-infizierten Person hatten, müssen als Voraussetzung für die Teilnahme mindestens einen negativen SARS-CoV-2-Test vorweisen.

- **Testung hat hinsichtlich Anzahl und Zeitpunkt gemäß den vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Standards zu erfolgen.**

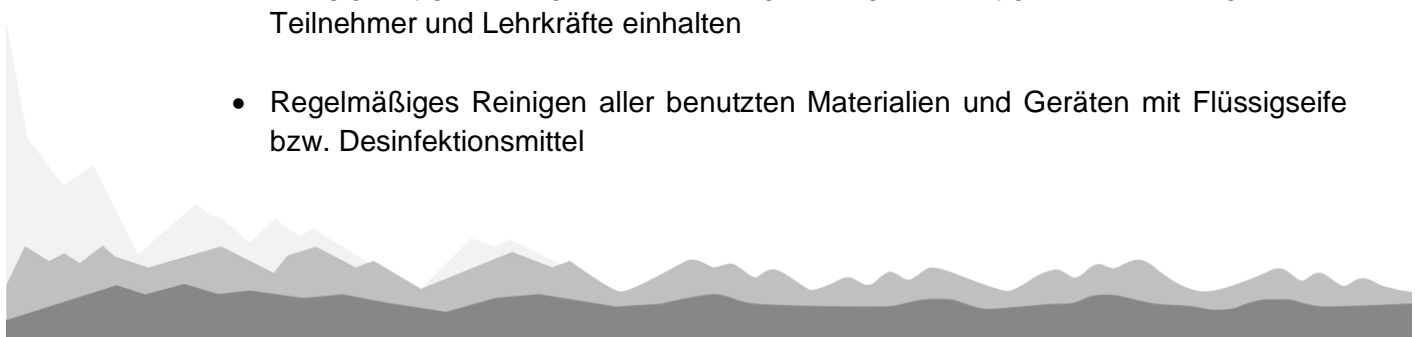
Die Benennung eines Hygiene- bzw. Corona-Beauftragten durch die (DSV-) Skischule und/oder den Verein ist empfehlenswert. Dieser ist auch Ansprechpartner für Lehrkräfte und Verantwortliche von Skiausfahrten. Idealerweise wird diese Person für die gesamte Wintersaison frühzeitig benannt.

- Regelmäßige Sensibilisierung aller Beteiligten durch Anbringung von Hinweisen zu den Hygiene- und Abstandsregeln
- Bekannte Abstandsregeln von mindestens 1,5 m einhalten

Insbesondere im Einsteigerunterricht sowie im Kinderskiunterricht sind Situationen, in denen ein direkter Kontakt notwendig ist, nahezu unvermeidbar (Hilfe beim Einstieg in die Ski, bei Einsteigern insgesamt, Aufhelfen nach einem Sturz, tröstende Worte im Kinderskiunterricht etc.). **Dennoch gilt:**

- Direkten, persönlichen Kontakt vermeiden bzw. begrenzen
- Jederzeit (auch an warmen Tagen) Handschuhe tragen
- Maske (oder Buff) nutzen, um Übertragung durch Aerosole zu vermeiden
- Zu Beginn eines Ski- und Snowboardkurses oder einer Skiausfahrt alle Teilnehmer zu diesem Thema sensibilisieren
- Hilfeleistungen und gegenseitige Unterstützung (z.B. nach einem Sturz) sind weiterhin eine Selbstverständlichkeit

Bei der Einforderung von Abstandsregeln der Kinder untereinander im Kinderskiunterricht ist „Fingerspitzengefühl“ der Lehrkräfte gefragt. Hier empfehlen wir nicht mit Verboten sondern mit Sensibilisierung und Aufklärung zu agieren. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die gewohnte Zuwendung und Nähe schwer realisierbar ist und damit seitens der Teilnehmer, insbesondere der Kinder, das Social Distancing nicht als Desinteresse der Lehrkräfte gewertet wird.

- Gängige Hygiene-Regeln wie z.B. regelmäßige Handhygiene mit Flüssigseife für Teilnehmer und Lehrkräfte einhalten
 - Regelmäßiges Reinigen aller benutzten Materialien und Geräten mit Flüssigseife bzw. Desinfektionsmittel
- 

- Verpflichtendes Tragen eines Mund-Nasenschutzes in geschlossenen Räumen, sowie an Sammelpunkten und generell an Orten mit größerer Gruppenbildung. (Sofern dies das regionale Infektionsgeschehen und die behördlichen Vorgaben erforderlich machen. Als Orientierung zum verpflichtenden Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes dienen auch die Maßnahmen der Bergbahnbetreiber sowie der Gastronomie vor Ort.)
- Laufende Abstimmung mit Skigebietsbetreibern, Hotellerie und Gastronomie
- Organisation der Skikurse und Skiausfahrten in enger Absprache und in einem gemeinsamen Schulterschluss mit der Hotellerie, Gastronomie sowie den Bergbahnen (Einschränkungen der Kapazitäten können auch kurzfristig eintreten.)
- Organisatorische Abläufe im Skigebiet im Vorfeld genau klären und kommunizieren (Gruppeneinteilung, Treffpunkt der Gruppe, zuständige Lehrkraft, Zeitpläne, ...)
- Digitale Kommunikationswege unterstützend einsetzen (WhatsApp-Gruppen, Telegram etc. Insbesondere bei vielen Teilnehmern)
- Alle Lehrkräfte vor Beginn des Kurses/ der Reise über alle organisatorischen Maßnahmen (Gruppeneinteilungen, Treffpunkte, Zeitpläne etc.) digital informieren
- Wechsel der Gruppen, Teilnehmer sowie der Lehrkräfte bei mehrtägigen Kursangeboten oder Kursserien vermeiden
- Kurseinteilungen so erfassen und dokumentieren, dass jederzeit die entsprechenden Kontaktpersonen im Falle einer nachgewiesenen Infektion nachvollzogen und an die zuständigen Behörden weitergegeben werden können

2.4. Anreise

(DSV-)Skischulen und Vereine, die für den Transport von Teilnehmern und Lehrkräften die Dienste von Busunternehmen in Anspruch nehmen, müssen die individuellen Schutzmaßnahmen (Sitzordnung, Mund-Nasen-Schutz, Abstandsregeln etc.) mit dem jeweiligen Unternehmen im Vorfeld abstimmen und sowohl ihre Teilnehmer, als auch ihre Lehrkräfte auf die jeweiligen Vorgaben hinweisen.

- Mit Busunternehmen die jeweiligen Schutzmaßnahmen abstimmen
- An Abfahrtsstellen und auf dem Zielparkplatz für ausreichend Platz zur Einhaltung der Abstandsregeln sorgen

- Ein- und Aussteigevorgang so organisieren, dass Abstandsregeln eingehalten werden
- Alternative Möglichkeiten der Anreise prüfen

Für den Fall, dass eine gemeinsame Busanreise nicht möglich ist, müssen insbesondere die „Reiseskischulen“ alternative Ideen und Konzepte für die Anreise ins Skigebiet überlegen (z.B. Kleinbusse, Eigenanreise, ÖPNV, Bahn, Fahrgemeinschaften sofern aufgrund Verordnungen möglich).

2.5. Durchführung

Bereits vor, aber auch während der Ski- und Snowboardkurse und insbesondere bei mehrtägigen Skiausfahrten sind die Entwicklungen (Entwicklung der Infektionszahlen, Änderung der lokalen und regionalen behördlichen Vorgaben, Ausweisung von Risikogebieten, Reisebeschränken, regionale Bestimmungen in der Gastronomie und Hotellerie sowie bei den Bergbahnen,...) **sowohl im Herkunftsgebiet als auch am Zielort laufend zu beobachten.**

- Kurseinteilung und Zuordnung der Lehrkraft idealerweise im Vorfeld (und an Teilnehmer kommunizieren). Dadurch können Ansammlungen von Teilnehmern und Lehrkräften vermieden werden
- Gestaffelter Kursbeginn und ausreichend Platz am Treffpunkt
- Abstandsregeln einhalten
- Kontaktlose Begrüßung ohne Händeschütteln
- Alle Teilnehmer zu Beginn des Kurses / der Fahrt auf die jeweils gültigen Abstands- und Hygieneregeln hinweisen und klare Aufforderung, Regeln zu beachten
- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

Am Treffpunkt, in den Liftanlagen inkl. beim Anstehen, in der Gastronomie sowie in allen geschlossenen Räumen, in denen die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, ist entsprechend den vor Ort gültigen Regelungen ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Buffs eignen sich beispielsweise sehr gut.

- **Der Deutsche Skiverband empfiehlt eine maximale Gruppengröße von 8 Teilnehmern pro Lehrkraft. Weniger Teilnehmer pro Lehrkraft erhöht den Schutz von Skischülern und Lehrkräften**

- Organisationsformen und Aufgabenstellungen im Unterricht so wählen, dass die Einhaltung von Abständen der Kursteilnehmer möglich ist. Hierbei sind die jeweils geltenden Abstandsregeln im Sport unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens zu beachten
- Organisation von Pausen, dass Abstands- und Hygieneregeln gewahrt sind. Dies gilt für kurze Pausen während des Unterrichts, für die Mittagspausen im Bus oder für die Mittagspause in der Gastronomie. Hier kann eine Staffelung der Pausenzeiten hilfreich sein, um eine Durchmischung der Gruppen und eine Anhäufung von Personen zu vermeiden
- Abschlussrennen und Wettkämpfe können durchgeführt werden (Allerdings erfolgt die Siegerehrung, je nach Infektionsgeschehen gruppenintern und nicht in großer Runde mit allen Teilnehmern. Im Start- und Zielbereich ist eine Ansammlung von Personen zu vermeiden)
- Bei Kindergarten- oder Schulkursen die gesamte Organisation und Durchführung in enger Abstimmung mit dem Kindergarten / der Schule planen
- Durchmischung von bestehenden Kindergartengruppen oder Schulklassen idealerweise vermeiden



3. Empfehlungen zu Angeboten sowie Ski- und Snowboardkursen für

3.1. Teilnehmer

Jeder Teilnehmer muss zu Beginn eines Skikurses oder einer Skiausfahrt schriftlich über seinen aktuellen Gesundheitszustand, Aufenthaltsort sowie Kontakt mit infizierten Personen Auskunft geben und mit seiner Unterschrift bestätigen. (Beispiel für eine Selbstauskunft siehe Anlage).

- Allgemeine Information an die Teilnehmer
- Teilnehmer über die Maßnahmen zu deren Schutz sowie über die geltenden Abstands- und Hygieneregeln beim Kursangebot und über die jeweils am Kursort gültigen Hygiene- und Abstandsregeln (z.B. in den Aufstiegsanlagen, Gastronomie etc.) sowie gültige lokale Verordnungen informieren
- In der Gastronomie, den Gebäuden der Aufstiegsanlagen und in den Bussen gelten die jeweiligen Regeln des betreffenden Unternehmens
- Bei mehrtägigen Schneesport-Aktivitäten mit Übernachtungen in Unterkünften gelten die jeweiligen Abstands- und Hygieneregeln des Betreibers
- Alle Teilnehmer bitten, vermeidbare Menschensammlungen, bei denen die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können (z.B. Après-Ski), im Sinne der Verantwortung für die gesamte Gruppe, zu meiden



3.2. Lehrkräfte

Der Großteil der Lehrkräfte in (DSV-)Skischulen und Vereinen ist ehrenamtlich tätig und an die Weisungen des jeweiligen Arbeitgebers gebunden. Zudem hat das private Umfeld jeder Lehrkraft Einfluss auf das individuelle Handeln in Zeiten der COVID-19 Pandemie. Daher empfehlen wir mit allen Lehrkräften frühzeitig und regelmäßig zu kommunizieren und in den Austausch zu folgenden Themen zu gehen:

- Jede Lehrkraft muss zu Beginn eines Skikurses oder einer Skiausfahrt schriftlich über seinen aktuellen Gesundheitszustand, Aufenthaltsort sowie Kontakt mit infizierten Personen Auskunft geben und mit seiner Unterschrift bestätigen (Beispiel für eine Selbstauskunft siehe Anlage)
- Information über geplante Maßnahmen zu deren Schutz sowie über die geltenden Abstands- und Hygieneregeln beim Kursangebot
- Laufende Information über die Entwicklung des Infektionsgeschehens und regionaler Maßnahmen am Kurs- / Angebotsort

Frühzeitige Planung und Kommunikation des Einsatzes der Lehrkräfte unter Beachtung individueller Bedürfnisse (Welche Regelungen hat die Lehrkraft seitens Arbeitgeber zu beachten? Ist er beruflich oder privat in Kontakt mit Risikogruppen? Wo liegen die individuellen Vorbehalte/Ängste in Zeiten der Pandemie etc.).

- Eine frühzeitige Planung und Kommunikation mit den Lehrkräften reduziert das Risiko, dass kurz vor Beginn des Angebots zu wenige Lehrkräfte zur Verfügung stehen
- Übungsleiter, Skilehrer und Verantwortliche in (DSV-)Skischulen und Vereinen haben eine Vorbildfunktion. Daher werden diese Personen seitens der Skischulleitung / Vereinsvorstand auf ihre Vorbildfunktion hingewiesen und darum gebeten vermeidbare Menschenansammlungen, bei denen die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können (z.B. Après-Ski), im Sinne der Verantwortung für die gesamte Gruppe, zu meiden
- Alle Lehrkräfte werden aufgefordert, sorgsam mit der Streuung von Informationen und Bildern/Videos zum Thema Covid-19 in den sozialen Netzwerken umzugehen
- Eine positive Außendarstellung des Schneesports ist wichtig. Wir empfehlen, unseren Vereinen und (DSV-)Skischulen, sich in der öffentlichkeitswirksamen Kommunikation auf den Sport in den Skigebieten zu konzentrieren



4. Haftungssituation / Absicherung

Für Sportvereine besteht Haftpflichtversicherungsschutz. Versichert ist die Durchführung des satzungsgemäßen Vereinsbetriebs und in diesem Rahmen die Veranstaltung und/oder Ausrichtung aller Veranstaltungen und Unternehmungen des jeweiligen Vereins/Verbands – dazu zählen auch Skikurse, Skiausfahrten sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

Aus der Durchführung des Vereinsbetriebs heraus und der hiermit einhergehenden Sorgfaltspflichten ist der Verein grundsätzlich verpflichtet, alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer Personen und Sachen zu verhindern. Hieraus resultiert, dass gesetzliche Auflagen und Hygienebestimmungen entsprechend einzuhalten sind. Der Verein hat gegebenenfalls ein Hygienekonzept, den Auflagen entsprechend zu erstellen, zu überwachen und fortlaufend zu dokumentieren.

Wird dem Verein ein organisatorisches Verschulden im Zusammenhang mit einer COVID-19 Infektion vorgeworfen, besteht hierfür grundsätzlich Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang des Haftpflichtversicherungsvertrags. Auch der Mitarbeiter des Vereins/Verbands selbst, in seiner Eigenschaft als Hygienebeauftragter, ist über den Haftpflichtversicherungsvertrag haftpflichtversichert.

Wird einer versicherten Person des Vereins (z.B. Lehrkräfte, weitere ehrenamtlich Tätige, Hauptamtliche) vorgeworfen COVID-19 übertragen zu haben, besteht für die versicherte Person bei einfacher und mittlerer Fahrlässigkeit selbst Versicherungsschutz, nicht jedoch bei grober Fahrlässigkeit. Analog zur üblichen Regelung der Privat-Haftpflicht ist der Versicherungsschutz für die Übertragung von Krankheiten eingeschränkt bzw. ausgeschlossen.

Ein Versicherungsschutz gegen das Ausfallrisiko im Rahmen von COVID-19 von Skikursen und Skiausfahrten wird es nach unserer Einschätzung nicht geben. Daher geben wir hierzu folgende Empfehlungen:

- Frühzeitige Kommunikation mit den touristischen Dienstleistern (Hotel, Reise- und Busunternehmen) zur Abklärung der Stornobedingungen bei Stornierung aufgrund aktueller Entwicklung der Pandemie (Herkunfts- oder Zielort wird Risikogebiet, gemeinsamer Transport nicht möglich, auftretende Infektion innerhalb der Gruppe, Infektion einzelner Personen im Vorfeld des Skikurses bzw. der Skiausfahrt etc.). Die großen touristischen Anbieter haben in der Mehrzahl ihre Stornobedingungen der aktuellen Situation angepasst und verzichten zum Teil gänzlich darauf
- Frühzeitige und regelmäßige Kommunikation mit den Mitgliedern und Teilnehmern des Skikurses oder der Skiausfahrt über mögliche Ausfallrisiken des Angebots in Verbindung mit der Bitte um Verständnis in der aktuellen Situation von COVID-19
- Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) an die in Zeiten der COVID-19-Pandemie geltenden Teilnahmevoraussetzungen und Durchführungsbestimmungen. Es geht dabei um die Rechte und Pflichten der Teilnehmer und der Skischule / des Vereins

5. Hilfreiche Links

„Corona aktuell“ Robert-Koch-Institut:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

Anerkennung von SARS-CoV-2-Tests bei Einreise aus einem Risikogebiet:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html

Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Aktuelle Informationen zum Thema Unterbringung der DEHOGA:

<https://www.dehoga-bayern.de/coronavirus/>

Aktuelle Informationen Österreich des österr. Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz:

[https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Neuartiges-Coronavirus-\(2019-nCoV\).html](https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Neuartiges-Coronavirus-(2019-nCoV).html)

Aktuelle Informationen des Landes Tirol:

<https://www.tirol.at/informationen-coronavirus>

„Corona-Ampel“ für Österreich:

<https://corona-ampel.gv.at/>

Aktuelle Informationen zur Schweiz des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/situation-schweiz-und-international.html>

6. Anlagen

- Vorlage zur Selbstauskunft: „Gesundheitsfragebogen“



Gesundheitsfragebogen Coronavirus SARS-CoV-2

„Health Questionnaire“ Coronavirus SARS-CoV-2

Name	Vorname
Geburtsdatum	Telefon (mobil)
Adresse	Mail

Ja Nein

Hatten Sie in den letzten 14 Tagen Erkältungssymptome (Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Atembeschwerden, Geschmacks- oder Geruchsverlust)?		
Hatten Sie in den letzten 14 Tagen eines der folgenden Symptome? - Fieber - Husten - Schnupfen - Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns - Pneumonie (Lungenentzündung)		
Hatten Sie Kontakt zu jemandem mit einem bestätigten Coronavirus Sars-CoV-2 Fall innerhalb der letzten 14 Tagen?		
Bestand in den letzten 14 Tagen die Anordnung einer behördlichen Quarantäne im Zusammenhang mit Coronavirus Sars-CoV-2?		
Unterliegen Sie der Quarantänepflicht aufgrund eines Aufenthalts in einem durch die deutsche Bundesregierung ausgerufenen „Risikogebiet“?		
Sind Sie durch einen Covid -19 PCR Test (Polymerase chain reaction) in den letzten 14 Tagen positiv auf Coronavirus Sars-CoV-2 getestet worden?		

Sollte eine der Fragen mit „JA“ beantwortet werden ist eine Teilnahme an nur mit einem aktuellen negativen Covid -19 Test möglich.

Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald der Zweck der SARS-CoV-2 Rückverfolgung entfallen ist (4 Wochen nach der Maßnahme).

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

